

# FR\_GERICHTE 101 2017 18 vom 2. November 2017

FR Kantonsgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2017\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2017_18)

FR: FR\_GERICHTE 101 2017 18 du 2 novembre 2017

IT: FR\_GERICHTE 101 2017 18 del 2 novembre 2017

## Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Natürliche Personen

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Das Fehlen einer Gegenpartei als Wesensmerkmal der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat zur Folge, dass es unabhängig vom Verfahrensausgang keine obsiegende, aber auch keine unterliegende Partei gibt, der die Kosten auferlegt werden können, zumal das Gericht, das um Rechtsschutz angegangen wird, nicht Partei, sondern urteilende Instanz ist. Die Kostenverteilungsregeln von

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Art. 106 ZPO sind auf diese Konstellation nicht zugeschnitten, sondern vielmehr auf das für den Zivilprozess typische, Streitige Zweiparteienverfahren. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die Gerichtskosten derjenigen Partei verbleiben, die sie vorschussweise zu leisten hatte, und dass diese auch ihre Parteikosten selber tragen muss (Urteil BGer 5P.212/2005 vom 22. August 2005 E. 2.2.); es sei denn die Notwendigkeit, überhaupt ein Rechtsmittel zu ergreifen, ist auf den Entscheid der ersten Instanz zurückzuführen (z.B. aufgrund Rechtsverzögerung, unrichtiger Rechtsanwendung), insofern als die Umtriebe des Rechtsmittelverfahrens durch einen von Anfang an korrekten Entscheid hätten vermieden werden können (BGE 142 III 110 E.3.3.). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb es sich rechtfertigt, die Prozesskosten, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege, dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'000.- festgelegt (Art. 95 Abs. 2 Bst. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 und 21 JR). Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird abgewiesen. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 13. September 2016 wird bestätigt. II. Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 1'000.- werden, unter Vorbehalt der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege, A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 2. November 2017/jko Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.